	G E M E I N D E H Ü R T G E N W A L D Der Bürgermeister	**Mitteilungsvorlage** **Nr.: 55/2026**

Abteilung:	4
Sachbearbeiter:	Joachim Hannen
Aktenzeichen:	902.41-003/006
Datum:	22.06.2026

Gremium	Termin		TOP-Nr.
Gemeinderat	**16.07.2026**	**öffentlich**	**9.1.2**

Haushaltsausführung im Jahre 2026
Dienstanweisung zur vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 GO NW

Mitteilung:

Auf Grund der Ablehnung des Haushalts 2026 und des Haushaltssicherungskonzepts durch den Gemeinderat am 16. April 2026 bleibt die vorläufige Haushaltsführung nach § 82 GO NRW in Kraft – hierzu wurden konkrete Maßgaben für die Haushaltsführung der Gemeinde Hürtgenwald erlassen.

Sachverhalt:

Die vorläufige Haushaltsführung erfordert eine strikte Einhaltung der Vorgaben aus § 82 GO NRW, insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen.

Unmittelbar nach der Ablehnung des Haushalts 2026 und des Haushaltssicherungskonzepts in der Ratssitzung am 16. April 2026 hat der Bürgermeister deshalb bereits am Folgetag, dem 17. April 2026, alle Beschäftigten der Gemeindeverwaltung schriftlich über die Rechtsfolgen informiert. Diese unverzügliche Information diente der Sicherstellung einer rechtssicheren und einheitlichen Haushaltsführung.

Darüber hinaus sieht die Gemeindeordnung für eine andauernde vorläufige Haushaltsführung eine Dienstanweisung vor. Diese wurde zwischenzeitlich erlassen (siehe Anhang).

Die Kommunalaufsicht beim Kreis Düren wird entsprechend informiert.

zu erwartende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die vorläufige Haushaltsführung beschränkt Aufwand und Auszahlungen auf das Notwendigste und verhindert neue Verpflichtungen, um die Haushaltslage bis zur Verabschiedung eines neuen Haushaltsplans stabil zu halten.

gez. Stephan Cranen
Bürgermeister